



Merkblatt – 1. Januar 2019

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die Berufsfischerei

Allgemeines

Für Treibstoffe die zum Antrieb von Fischerbooten zu Fischereizwecken und von auf den Fischerbooten montierten Motorwinden (z. B. zum Einholen der Fischereinetze und Reusen) verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer (Steuer) rückerstattet.

Für Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und für biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. Hingegen werden biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin toleriert. Diese müssen nicht von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden.

Begünstigte

Die Steuer wird den Inhabern eines kantonalen Berufsfischerpatents rückerstattet.

Aufzeichnungen

Die Menge der zum steuerbegünstigten Zweck verbrauchten Treibstoffe muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über den Verbrauch zu führen. Die Verbrauchskontrolle ist für jedes Fischerboot bzw. jede Motorwinde getrennt zu führen. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Tankungen (Datum und Anzahl Liter);
- die zu steuerbegünstigten und anderen Zwecken verwendeten Mengen.

Am Ende jeder Antragsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen. Die monatlichen Totale jeder Verbrauchskontrolle sind in die Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch für Fischerboote und auf Fischerbooten montierten Motorwinden (Form. 47.40) zu übertragen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch eigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des amtlichen Formulars enthalten.

Kann der Nachweis der verbrauchten Treibstoffmengen nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird keine Rückerstattung gewährt.

Antrag

Die Begünstigten müssen den Antrag (Form. 47.14) zusammen mit den Zusammenstellungen (Form. 47.40) bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern einreichen. Der Antrag umfasst das vorangegangene Fischereijahr (1. November bis 31. Oktober).

Für Treibstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Antrags verbraucht worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr. Es wird vom ersten Tag des Monats an zurückgerechnet, in dem der Antrag bei der Zollverwaltung eingeht.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Treibstoffmenge und des Unterschiedes zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (3 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 25 Fr. höchstens 500 Fr.) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Antrag werden nicht ausbezahlt.

Betriebsprüfungen

Die Zollverwaltung ist berechtigt, beim Antragsteller unangemeldet Betriebsprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

Mineralölsteuergesetz (MinöStG; SR 641.61)

Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611)

Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer (SR 641.612)

Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.035)

Auskünfte

Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: ozd.var@ezv.admin.ch).